

STATUTEN THURGAUER KANTONALSCHÜTZENVERBAND

Gegründet 1835

Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

I. Name/Sitz und Zweck

Art. 1

Name/Sitz

Unter dem Namen Thurgauer Kantonschützenverband (TKSV) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Sitz des TKSv ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2

Zweck

- a. Der TKSv vereint die Schützenvereine im Kanton Thurgau zu einem starken Verband.
- b. Er fördert das Schiessen als Breiten- und Leistungssport ab jugendlichem Alter in den Bereichen:
 - sportliches Schiessen
 - leistungssportliches Schiessen
 - ausserdienstliches Schiessen
- c. Er steht ein für ein freiheitlich, demokratisches Land, für eine glaubwürdige Landesverteidigung und für die Pflege der Kameradschaft.

II. Bestand und Mitgliedschaft

Art . 3

Mitgliedschaft

Der Verband mit seinen Vereinen und Mitgliedern gehört dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) an. Er kann weiteren Verbänden beitreten.

Der TKSv besteht aus:

- a. Vereinen
- b. Bezirks-/Regionalverbänden
- c. weiteren Vereinigungen
- d. Ehrenmitgliedern

Art . 4

Aufnahme

Die Aufnahme von Vereinen und Vereinigungen erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Kantonalvorstand durch die Delegiertenversammlung. Der Kantonalvorstand legt die mit der Anmeldung einzureichenden Unterlagen fest.

Art . 5

Aufnahmebedingungen

Es werden aufgenommen:

- a. Gewehrvereine
- b. Pistolenvereine
- c. Vereine mit anderen Waffenarten

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind: Vereine, die für die Aufnahme ihrer Mitglieder erschwerende Bedingungen aufstellen.

Art . 6

Bezirks-/
Regionalverband

Alle Gewehr- und Pistolenvereine müssen Mitglied eines Bezirks-/Regionalverbandes sein. Die Statuten dieser Verbände bedürfen der Genehmigung durch den Kantonalvorstand.

Art . 7

Austritt

Austrittserklärungen von Vereinen müssen schriftlich bis 31. März erfolgen. Im Unterlassungsfalle dauert die Mitgliedschaft ein weiteres Jahr an. Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch bei Auflösung oder Zusammenschluss von Vereinen.

Art . 8

Ausschluss

Vereine und Vereinigungen, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, oder sich der Mitgliedschaft unwürdig erweisen, können auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Mit dem Austritt, Ausschluss oder Auflösung erlischt jegliches Anrecht auf das Verbandsvermögen.

Art . 9

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den TKSv besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Grosse Verdienste um das freiwillige Schiessen können ausserdem mit der Abgabe einer besonderen Auszeichnung gewürdigt werden.

III. Organe

Art. 10

Organe

Organe des TKSv sind:

- a. Delegiertenversammlung (DV)
- b. Kantonalvorstand (KV)
- c. leitender Ausschuss (LA)
- d. Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 11

Delegierten-
versammlung

Die DV ist das oberste Organ des TKSv.
Sie setzt sich zusammen aus:

- a. den Ehrenmitgliedern
- b. den Mitgliedern des KV
- c. den Mitgliedern der RPK
- d. je zwei Vertreter der Bezirks-/Regionalverbände
- e. den Delegierten der Vereine auf Basis der lizenzierten Mitglieder. Die Vereine haben das Recht,

bis 15 Lizenzen	2 Delegierte
16 bis 30 Lizenzen	3 Delegierte
31 bis 50 Lizenzen	4 Delegierte
ab 51 Lizenzen	5 Delegierte

abzuordnen.

Die Delegierten haben sich über ihr Mandat mit einer Ausweiskarte zu legitimieren.

Art .12

Ordentliche-/ausser-
ordentliche DV

Die ordentliche DV findet alljährlich in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt. Eine ausserordentliche DV kann jederzeit vom Kantonalvorstand, auf Verlangen von mindestens 2 Bezirks-/Regionalverbänden oder 25 Vereinen einberufen werden. Die Einladungen zur DV sind spätestens 3 Wochen vor der Versammlung zu versenden.

Art . 13

Befugnisse der DV

In die Kompetenz der DV fallen:

- a. Abnahme des Protokolls, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b. Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Voranschlages
- c. Wahl des Kantonalpräsidenten
- d. Wahl des Kantonalvorstandes
- e. Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Empfängern von Verdienstauszeichnungen
- g. Erledigung von Rekursen
- h. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- i. Erteilung von Krediten, sofern diese die Finanzkompetenz des Kantonalvorstandes übersteigen
- k. Genehmigung der Grundbestimmungen des Kantonschützenfestes und Bestimmung des Festortes
- l. Erledigung von Anträgen
- m. Revision der Statuten

Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen.

Art. 14

Anträge an DV

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 14 Tage vor der DV schriftlich an den Kantonalpräsidenten einzureichen.

Art. 15

Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst. Die Versammlung entscheidet mit einfachem Mehr über offene oder geheime Abstimmung.

Art .16

Kantonalvorstand

Der Kantonalvorstand setzt sich aus dem LA und den Abteilungsleitern zusammen. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Art . 17

Aufgaben und Kompetenzen des KV

Der KV hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Genehmigung der Statuten der angeschlossenen Bezirks-/Regionalverbände
- b. Erstellung des Jahresberichtes
- c. Erstellung des Voranschlages
- d. Vorbereitung der DV
- e. Festsetzung des Tagungsortes für die DV
- f. Ernennung der Abgeordneten des Kantonschützenverbandes in die übergeordneten Organe
- g. Wahl des Kantonalführers auf Antrag des Veranstalters des Kantonschützenfestes
- h. Zuteilung von Schiessanlässen und weiteren Aufgaben an die angeschlossenen Verbände und Vereine, soweit sie nicht in die Kompetenz der DV fällt
- i. Betreuung des Archivs und der Schützenstube des Kantonschützenverbandes
- k. Einsetzung der Abteilungen
- l. Erlass von Vorschriften und Reglementen und deren Ausführungsbestimmungen
- m. Erledigen aller Geschäfte, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen

- n. einmalige Ausgaben bis zur Höhe von Fr. 10000.- und jährlich wiederkehrende bis zur Höhe von Fr. 5000.-

Art. 18

Leitender Ausschuss

Der LA besteht aus mindestens drei Mitgliedern des KV. Der Präsident und der Vizepräsident sind Mitglieder des LA.

Art. 19

Aufgaben und Kompetenzen des LA

Der LA hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Vorbereitung der Geschäfte des KV
- b. Planung der längerfristigen Entwicklung des TKS
- c. Treffen von Führungsmassnahmen
- d. Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich dem KV oder einer Abteilung zugewiesen sind
- e. Entscheid über die Anlage des Vermögens auf Antrag des Kassiers

Art. 20

Aufgaben der Mitglieder des LA

Der Kantonalpräsident leitet die DV, vertritt den Verband nach aussen, wacht über die richtige Handhabung der Statuten und bestimmt Zeit und Ort der LA- und der Vorstandssitzungen.

Der Vizepräsident übernimmt die Funktionen des Präsidenten in allen Fällen, wo dieser verhindert ist, seines Amtes zu walten.

Der Leiter Kommunikation ist Protokollführer an der DV und an den Vorstandssitzungen. Er erstellt den Jahresbericht und erledigt mit dem Präsidenten zusammen die Korrespondenzen.

Der Leiter Finanzen verwaltet die Finanzen und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses der Vereine, erstellt das Budget und legt rechtzeitig vor der ordentlichen DV dem Vorstand zuhanden der RPK die Jahresrechnung vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Verbandes benötigt, hat er zinstragend auf Zustimmung des LA anzulegen.

Art. 21

Abteilungen des KV und deren Kompetenzen

Der KV hat folgende Abteilungen

- Kommunikation
- Gewehr
- Pistole
- Ausbildung/Nachwuchs
- Finanzen

Der Vorstand kann weitere Abteilungen ernennen.

Die Abteilungen erfüllen die ihnen vom KV zugewiesenen Aufgaben. Sie bearbeiten alle Angelegenheiten im Rahmen der Funktionsbeschriebe und der Pflichtenhefte selbstständig.

Die Abteilungen können für weitere Aufgaben Kommissionen ernennen. Diese werden durch den Vorstand gewählt, deren Mitglieder sind aber im Vorstand nicht stimmberechtigt.

Art. 22

Unterschrift

Der Kantonalvorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.

Art. 23

Rechnungsprüfungs-kommission

Die Delegiertenversammlung wählt für 4 Jahre eine RPK zur Prüfung der Jahresrechnung. Sie besteht aus 5 Mitgliedern und hat zuhanden der DV schriftlich Bericht zu erstatten. Sie konstituiert sich selbst.

IV. Finanzielles

Art. 24

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Dezember bis 30. November.

Art. 25

Einnahmen

Die Einnahmen des Kantonschützenverbandes bestehen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Beiträgen aus dem kantonalen Sport-Toto-Fonds
- c. Gebühren und Abgaben von Schiessanlässen (Kantonschützenfeste und weitere Schiessen der Gruppe B/C)
- d. Beiträgen der ausserkantonalen Schützen am Kantonschützenfest
- e. Sponsorenbeiträgen
- f. Schenkungen, Zuweisungen, Legate, Zinsen

Art. 26

Jahresbeitrag

Die Jahresbeiträge werden von der DV jährlich festgelegt. Der KV legt die Zahlungsfrist für die Jahresbeiträge fest. Der Jahresbeitrag ist gemäss Beitragsmodell (Basis lizenzierte Schützen) zu entrichten. Er wird zusammen mit dem Jahresbeitrag und den Lizenzgebühren des SSV erhoben.

Art. 27

Liste der Mitglieder

Die Mitgliederverbände und deren Vereine führen eine namentliche Liste der lizenzierten und übrigen Vereinsmitglieder aller Kategorien

Es ist die elektronische Form der Verbands- und Vereinsadministration des SSV (VVA) anzuwenden.

Art. 28

Verbandsvermögen

Das Vermögen (Wertschriften, Barschaft, Archiv, Inventar) ist so zu verwalten, dass die Sicherheit der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken, sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind.

Art. 29

Spesenentschädigung

Die Mitglieder des KV und der Kommissionen werden gemäss Spesenreglement entschädigt. Sämtliche Entschädigungen werden vom Kantonalvorstand festgesetzt.

Art. 30

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitgliederverbände, der Vereine und deren Mitglieder sowie des Vorstandes, ist ausgeschlossen.

V. Schiesswesen

Art. 31

Schiessanlässe

Der TKSv ist Träger der ihm vom SSV und vom Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) übertragenen Schiessanlässe. Deren Durchführung kann an Bezirks-/Regionalverbände und Vereinen delegiert werden.

Art. 32

Leistungssportliches Schiessen

Das Leistungssportliche Schiessen wird von der Thurgauer Matchschützenvereinigung (TMSV) organisiert.

Art. 33

Kantonal-
Schützenfest

In der Regel findet alle 5 Jahre ein Kantonal-schützenfest statt.
Die Grundbestimmungen sind der DV zur Genehmigung zu unterbreiten. Die DV beschliesst auf Antrag des KV über die Vergabe des Kantonal-schützenfestes.

Art. 34

Beitrag an
Kantonal-schützenfest

Der TKSv leistet an das Kantonal-schützenfest einen angemessenen Beitrag, über dessen Höhe und Verwendung die DV beschliesst. Für den TKSv besteht keine Pflicht, an die Deckung eines Defizits beizutragen. Dementsprechend erhebt er auch keinen Anspruch auf einen Teil des Überschusses.

Art. 35

Aufsicht über das
Kantonal-schützenfest

Dem KV steht das Aufsichtsrecht über die Vorbereitung und die Durchführung des Kantonal-schützenfestes zu. Die zuständigen Festorgane haben ihm einen ausführlichen Schlussbericht sowie eine detaillierte Abrechnung über den ganzen Schiessbetrieb zur Kontrolle und Genehmigung vorzulegen.

Art. 36

Anlässe vor einem
Kantonal-schützenfest

Später als drei Wochen vor Beginn eines Kantonal-schützenfestes ist es nicht gestattet (ausgenommen Verbandswettschiessen) einen Schiessanlass der Gruppe B durchzuführen. Im Jahr eines Kantonal-schützenfestes werden keine C-Schiessen bewilligt.

Art. 37

Kantonal-fahne

Der Veranstalter des Kantonal-schützenfestes ist verpflichtet die Kantonal-fahne sachgemäss aufzubewahren und ihre Begleitung an das Eidg. Schützenfest und an das nächste Kantonal-schützenfest auf eigene Kosten zu übernehmen. Der KV bestimmt über weitere Auftritte der Fahne.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 38

Statutenänderung

Eine Änderung der Statuten kann durch die DV beschlossen werden. Dazu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 39

Auflösung

Die Auflösung des TKSv kann nur mit Dreiviertelmehrheit der an der DV anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Das vorhandene Vermögen ist der Thurgauer Regierung zuhanden eines späteren Kantonal-schützenverbandes zu übergeben.

Art. 40

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten und deren Ergänzungen. Sie treten nach der Genehmigung durch die DV 2005 in Kraft.

Für den Thurgauer Kantonal-schützenverband

Schönholzerswilen, 12. März 2005

Der Präsident:
Erwin Greminger

Der Leiter Kommunikation:
Vreny Zaugg